

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/89cf7f61-1f4b-3017-842b-9c73e3f2e8a7

Bibliografie

Titel Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Amtliche Abkürzung NBauO

Normtyp Gesetz

Normgeber Niedersachsen

Gliederungs-Nr. 21072

§ 56 NBauO - Verantwortlichkeit für den Zustand der Anlagen und Grundstücke

¹Die Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. ² Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer. ³Wer die tatsächliche Gewalt über eine Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten verantwortlich. ⁴§ 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

